

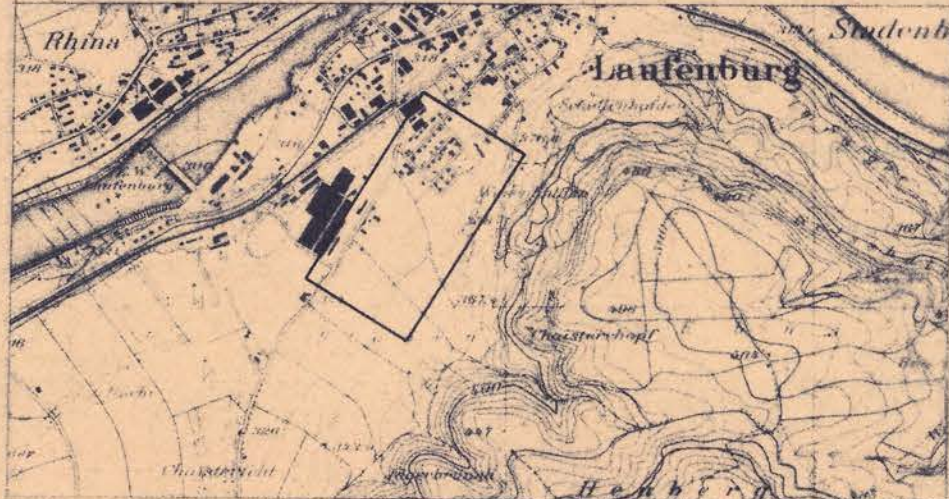
Kommunaler Überbauungsplan

Blauen

Baulinienplan 1:500

VP

Übersichtsskizze:



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
MEYER+KÜCH	15.12.78	Ko.Mo.	Mo.	Koch	147/70	
Ingenieur	Ersetzt Plan					
Bauhütten	vom Nr.					
4335 LAUFENBURG						10.52.1

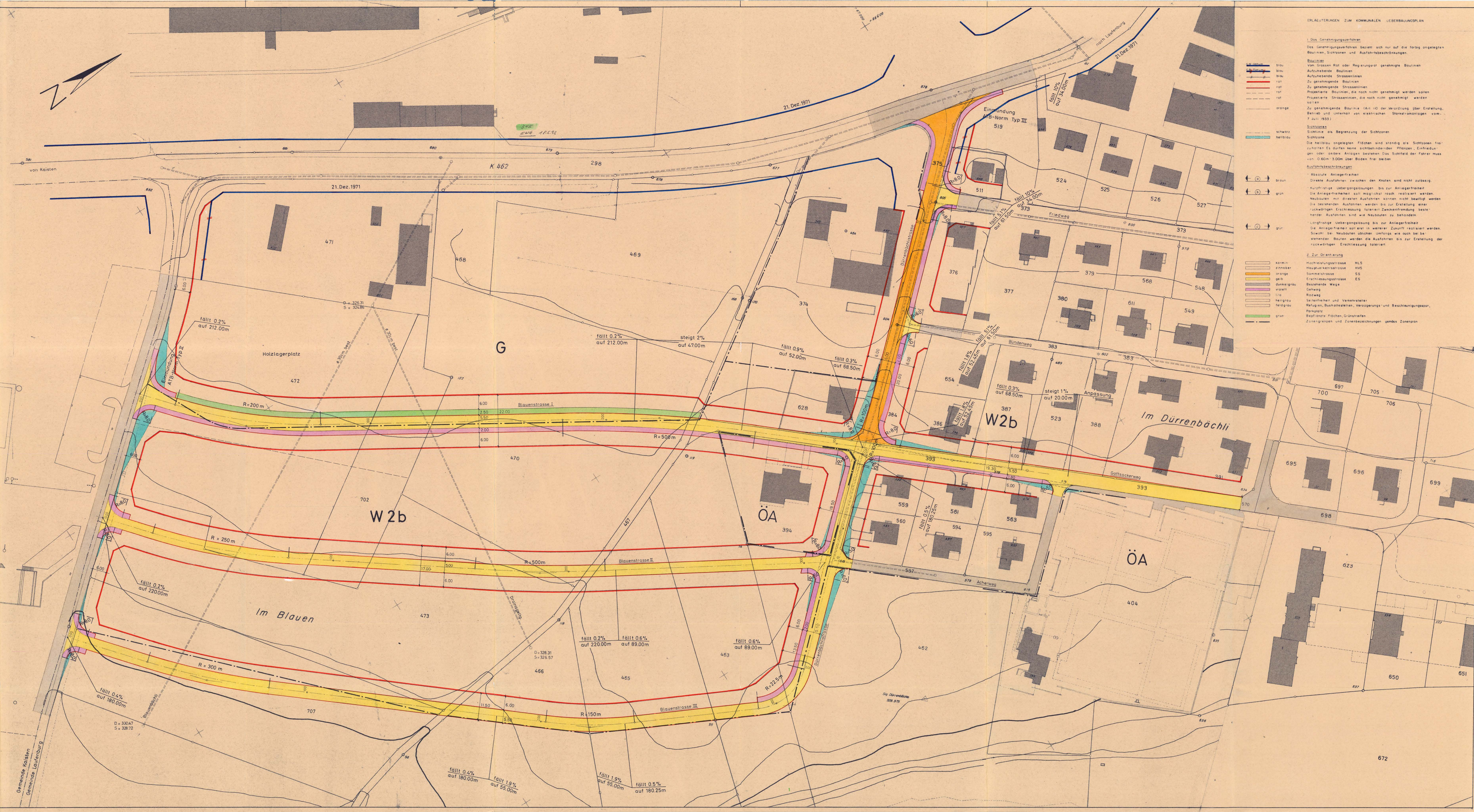
Öffentliche Planaufgabe vom 17. April 1979 bis 16. Mai 1979
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1979

Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand
Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 1. Juli 1980RRB-Nr. 13.12 vom 7. Juli 1980
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsarchivar:
In Vertretung

Ernst Salm



ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die für die vorliegende Baulinien, Sektoren- und Ausfahrtsbeschränkungen.

- Baulinien:**
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Aufzuhebende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Propositierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Propositierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- Sektoren:**
Zu genehmigende Sektoren (Art 10 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Übertragungsanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen:
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine lichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m-3,00m über Böden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Ausfahrtsbeschränkungen:**
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
Kurzfristige Übergangslösungen bis zur Angelegenheit
Angelegenheit soll möglichst rasch realisiert werden.
Neubauten mit direkter Ausfahrt können nicht bewilligt werden.
Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremde bestehende Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Übergangslösungen bis zur Angelegenheit
Die Angelegenheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden.
Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

- Strassen:**
Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erreichungsstrasse ES
Bestehende Wege
Gehweg
Radweg
Schnellfahr- und Verkehrsstrasse
Haupt-, Busbahnhöfe, Versammlungs- und Beschneidungsbau
Parkplatz
Bepflanzte Flächen, Grünanlagen
Zonenbegrenzen und Zonenbeschreibungen gemäss Zonenplan